

Gesundheits- und Sozialdepartement

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 60 84
gesundheit.soziales@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail

aufsicht-krankenversicherung@bag.ad-
min.ch
gever@bag.admin.ch

Luzern, 20. Februar 2024

Protokoll-Nr.: 148

**Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG): Versiche-
rung von inhaftierten Personen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. November 2023 haben Sie die Kantonsregierungen in eingangs er-
wähnter Angelegenheit zur Stellungnahme eingeladen. Im Namen und Auftrag des Regie-
rungsrates des Kantons Luzern teile ich Ihnen gerne Folgendes mit:

**Versicherungspflicht für inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz
(Art. 3 Abs. 3 Bst. c E-KVG)**

Die Einführung einer Versicherungspflicht für in der Schweiz inhaftierte Personen ohne
Wohnsitz in der Schweiz bietet aus unserer Sicht keinen Mehrwert. Wir lehnen diese daher
ab.

Inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz haben im Rahmen des Vollzugs auch
ohne Versicherungsdeckung ein verfassungsmässig gestütztes Anrecht auf eine ihren Bedürf-
nissen entsprechende medizinische Versorgung. Es obliegt den Anstalten bzw. den für sie
verantwortlichen Kantonen, diese medizinische Versorgung sicherzustellen oder zu ermögli-
chen.

Die Finanzierung der medizinischen Versorgung für diese Personengruppe ist innerhalb der
Justizvollzugsgesetzgebung der Kantone ebenfalls bereits geregelt. Die Einführung des KVG-
Obligatoriums für inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz würde deshalb vorab
zu einer Kostenverschiebung von Massnahmenkosten hin zu prämiendifinanzierten Gesund-
heitskosten führen. Aus sozialpolitischer Sicht erachten wir es als problematisch, wenn die
prämienzahlende Bevölkerung für die medizinische Versorgung von Personen ohne Wohnsitz
in der Schweiz aufkommen müsste. Zudem fallen mit der Versicherungspflicht zusätzliche

Kosten für die Kantone für die OKP-Prämien an, da die betroffene Personengruppe in der Regel auf Prämienverbilligungsbeiträge angewiesen sein wird. Bei einem vorgegebenen Budget für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) führt dies dazu, dass für die übrigen Anspruchsberechtigten weniger Geld zur Verfügung stünde.

Schliesslich führt die vorgeschlagene Lösung für die Krankenversicherer, die Kantone und die Vollzugsanstalten zu einem grossen administrativen Aufwand, der in keinem Verhältnis steht zur relativ geringen Anzahl von weniger 2'000 betroffenen Personen schweizweit (abzüglich allfälliger bereits im EU/EFTA-Raum versicherter Personen). Die Vorlage würde zu einem grossen gesetzgeberischen Aufwand führen. Von rund hundert Artikeln des KVG müssten sieben angepasst werden. Weiter hätte der Bundesrat auf Verordnungsebene zusätzliche Regelungen zu schaffen. Auch auf kantonaler Ebene dürften Gesetzesänderungen erforderlich sein.

Einschränkung der Wahl des Versicherers und der Versicherungsform für die Dauer der Inhaftierung (Art. 4b und 7 Abs. 9 E-KVG)

Aufgrund der Ablehnung der Versicherungspflicht für inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz erübrigt sich auch eine Regelung zur Einschränkung der Wahl des Versicherers und der Versicherungsform bei dieser Personengruppe.

Wir lehnen eine solche Regelung jedoch auch für inhaftierte Personen mit Wohnsitz in der Schweiz ab und fordern, dass diese Personen wie bisher in ihren bestehenden Versicherungsverhältnissen verbleiben. Der erläuternde Bericht hält fest, dass die meisten inhaftierten Personen nach weniger als 90 Tagen aus der Haft entlassen werden. Wenn das bestehende Versicherungsverhältnis von inhaftierten Personen mit Wohnsitz in der Schweiz mit der Inhaftierung von Gesetzes wegen (Art. 7 Abs. 9 E-KVG) endet und nach der Entlassung ein neues abgeschlossen werden muss, entsteht ein grosser administrativer Aufwand für die Krankenversicherer - und falls die inhaftierte Person mit Wohnsitz in der Schweiz Prämienverbilligungen bezieht, so je nach Prämienverbilligungssystem auch beim Kanton. Neben dem «ordentlichen» administrativen Aufwand für das Beenden und das Neuabschliessen der Versicherung, müssten in vielen Fällen auch bereits bezahlte Prämien zurückerstattet werden, weil das Versicherungsverhältnis kurzfristig und/oder ungeplant beendet wird. Zudem zählen Informationen über strafrechtliche Verfolgungen zu den besonders schützenswerten Daten gemäss Art. 5 Unterabs. c Ziff. 5 Bundesgesetz über den Datenschutz [Datenschutzgesetz, DSG]). Wir sind deshalb der Meinung, dass die Krankenversicherer bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz grundsätzlich nicht erfahren dürfen, falls sie inhaftiert worden sind. Dies gilt insbesondere, wenn sie z.B. nur für kurze Zeit in Untersuchungshaft kommen und danach wieder freigelassen werden.

Falls daran festgehalten wird, dass das besondere Versicherungsverhältnis für inhaftierte Personen auch auf Personen mit Wohnsitz in der Schweiz angewendet werden soll, so fordern wir, dass das bisherige Versicherungsverhältnis lediglich sistiert und nicht beendet wird (analoge Lösung zu Art. 3 Abs. 4 KVG). Eine Sistierung und die Neuaufnahme in die vorgeschriebene Versicherung(sform) oder in den spezifischen Rahmenvertrag sollen bei Personen mit Wohnsitz in der Schweiz zudem nur erfolgen, falls die Inhaftierung länger als 90 Tage dauert oder falls in den ersten 90 Tagen KVG-Leistungen beansprucht werden. In diesen Fällen soll die bisherige Versicherung rückwirkend auf den ersten Tag der Inhaftierung sistiert und die inhaftierte Person ab diesem Tag in der vorgeschriebenen Versicherung(-sform) oder in den

spezifischen Rahmenvertrag aufgenommen werden. Nach Haftentlassung soll die Sistierung aufgehoben werden und das frühere Versicherungsverhältnis fortgeführt werden. Die lückenlose Einhaltung der Krankenversicherungspflicht von Personen mit Wohnsitz in der Schweiz kann damit auf einfache Weise sichergestellt werden.

Eventualantrag

Sollte an der vorgeschlagenen Regelung dennoch festgehalten werden, beantragen wir folgende Anpassungen:

- Die gemäss Bericht (S. 11) für die Verordnungsstufe vorgesehene Regelung, dass den Behörden eine Frist von drei Monaten eingeräumt wird, bevor inhaftierte Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz zu versichern sind, soll analog zu Art. 3 Abs. 1 KVG auf Gesetzesstufe verankert werden.
- Gemäss erläuterndem Bericht soll für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht der einweisende (d.h. der die Inhaftierung verfügende) Kanton zuständig sein. Sofern die Person in einem Drittkanton inhaftiert wird, welcher die freie Wahl des Versicherers oder Leistungserbringers/Versicherungsform einschränkt oder über einen Rahmenvertrag für inhaftierte Personen verfügt, würde dies im Vollzugsalltag Absprachen zwischen verschiedenen Kantonen nötig machen und könnte in der Praxis zu Komplikationen führen. Es scheint uns daher zweckmässiger, wenn der Kanton, in welchem das Gefängnis liegt, für die Kontrolle der Einhaltung der Versicherungspflicht der in diesem Gefängnis inhaftierten Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz zuständig ist. Denn er entscheidet, ob für inhaftierte Personen Einschränkungen bei der freien Wahl des Versicherers, der Leistungserbringer oder der Versicherungsform bestehen. Es macht keinen Sinn, dass der die Inhaftierung verfügende Kanton für einen Versicherungsanschluss sorgt, der möglicherweise nicht den Anforderungen des Kantons entspricht, in welchem das Gefängnis liegt.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. iur. Michaela Tschuor
Regierungsrätin